

24. Juni 1999

## Antrag

2

<b>Landtag von Niederösterreich</b>	
Landtagsdirektion	
Eing.:	24. JUNI 1999
Ltg.:	297/G-4/1
<del>Aussch.</del>	

der Abgeordneten Mag. Riedl und Sacher

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LT-297/G-4/1

Der der Vorlage der Landesregierung in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Änderungsanordnung Z.11 erhält im § 46d Abs.4 die Ziffer 5 die Bezeichnung Ziffer 6. § 46d Abs.4 Z.5(neu) lautet:  
„5. der Abschluß eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Hochschule/Universität oder“.
2. In der Änderungsanordnung Z.11 wird im § 46d Abs.4 Z.6 das Wort „einer“ vor dem Wort „Gemeindeverbandes“ ersetzt durch das Wort „eines“ und nach der Bezeichnung „Entlohnungsgruppe ms4“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wenn die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird“ angefügt.
3. In der Änderungsanordnung Z.14 wird in der Anlage B Punkt 19. Abs.2 jeweils das Datum „1.September 1999“ durch das Datum „1.Jänner 2000“ ersetzt.
4. In der Änderungsanordnung Z.14 wird in der Anlage B Punkt 19. Abs.3 das Datum „31.August 1999“ durch das Datum „31.Dezember 1999“ ersetzt.

5. In der Änderungsanordnung Z.14 lautet die Anlage B Punkt 19. Abs.7:

„(7) Für jene Musikschullehrer, die einen Erneuerungsvertrag gemäß Abs.2 nicht abgeschlossen haben, gelten die zum 31.Dezember 1999 für sie geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen weiter. Eine Erhöhung um mehr als zwei Wochenstunden des zum 31.Dezember 1999 oder, wenn es für den Musikschullehrer günstiger ist, des zum 30.Juni 1999 vereinbarten Beschäftigungsausmaßes bzw. eine Änderung der Entlohnungsgruppe kann nur erfolgen, wenn der Musikschullehrer seine Zustimmung zum Abschluss eines Erneuerungsvertrages im Sinne des Abs.2 erteilt.“